

## Hinweise zur Betriebserlaubnis

1. Der Betrieb einer Einrichtung ohne eine gültige Betriebserlaubnis ist ordnungswidrig und kann zur Verhängung eines Bußgeldes gem. § 104 SGB VIII führen.
2. Der Träger hat seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Inhalt der Betriebserlaubnis zur Kenntnis zu geben.
3. Etwaige zusätzlich notwendig werdende Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Ämter und Behörden (z. B. Bauamt, Gesundheitsamt) nach anderen Rechtsvorschriften bleiben durch die Betriebserlaubnis unberührt.
4. Gem. § 45 SGB VIII ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist, und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
5. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach **§ 8 a Abs. 2 SGB VIII** erfordert zwingend, dass das jeweils zuständige Jugendamt mit dem Träger eine Vereinbarung schließt, in der sicher zu stellen ist, dass Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls sofort nachgegangen und bei der notwendigen Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird, die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hingewiesen werden, wenn die Fachkräfte dies für erforderlich halten und das Jugendamt umgehend zu informieren ist, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen um die Gefährdung abzuwenden.. Der Träger sollte bei Bedarf einen entsprechenden Kontakt mit dem Jugendamt herstellen.
6. Durch Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ist sicher zu stellen, dass der Träger nur Fachkräfte beschäftigt, die die Anforderungen des **§ 72 a SGB VIII** erfüllen.
7. Die Tätigkeit fachlich ungeeigneter Kräfte kann gem. § 48 SGB VIII untersagt werden.
8. Beabsichtigte Änderungen der Qualifikation und der Beschäftigungszeiten des pädagogischen Personals, der Platzzahl, der Gruppengliederung sowie Nutzungsänderungen der vorhandenen Räume sind anzuzeigen und können bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zum Widerruf der Erlaubnis führen.
9. Die Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII werden durch die jährlichen Personal- und Platzzahlmeldungen erfüllt. Ein Leitungswechsel ist darüber hinaus unverzüglich anzuzeigen.
10. In Krankheitsfällen, Urlaubs- und anderen Ausfallzeiten ist für Vertretung zu sorgen.
11. Gem. § 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII und i.V.mit § 3 KiTaG hat die Einrichtung (Träger und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter) eine Konzeption mit den Schwerpunkten und Zielen der Arbeit zu erstellen und diese regelmäßig fortzuschreiben.
12. Gem. § 11 Abs. 1 KiTaG sorgen die Träger von Tageseinrichtungen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.

13. Gem. § 5 Abs. 5 KiTaG sollen sich die Fachkräfte in Kindertagesstätten regelmäßig fortbilden. Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
14. Es wird angeregt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zur Kenntnis zu geben.
15. Für die Aufnahme behinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder ist entweder eine Ergänzung der Betriebserlaubnis (Einzelintegration) oder die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis (integrative Gruppe) erforderlich.
16. Die Eröffnung der Tageseinrichtung ist gem. § 192 SGB-VII bei kommunalen Einrichtungen dem örtlich zuständigen Gemeindeunfallverband, bei privaten Einrichtungen der

Landesunfallkasse Niedersachsen  
Postfach 81 03 61  
30503 Hannover

als dem jeweiligen Unfallversicherungsträger für die Kinder anzuzeigen.

17. Unfallversicherungsträger für das Betreuungspersonal ist bei kommunalen Einrichtungen der örtlich zuständige Gemeindeunfallverband, bei privaten Einrichtungen die

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege  
Pappellallee 35/37  
22089 Hamburg

Auch hier besteht die Anzeigepflicht gem. § 192 SGB-VII.

18. Weiteren Sachschadendeckungsschutz für Kinder aller Tageseinrichtungen kann auf freiwilliger Basis über die örtlich zuständige Kommunalverwaltung sichergestellt werden beim

Kommunalen Schadenausgleich Hannover  
Marienstraße 11  
30171 Hannover

### **Ergänzung für teilstationäre Einrichtungen**

19. Zu den Hinweisen 8 – 11: Gem. § 1 Abs. 4 KiTaG fallen teilstationäre Einrichtungen nicht in den Geltungsbereich des KiTaG. Zur Strukturqualität gem. § 12 Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII gehört allerdings u.a. auch das Vorhandensein einer Konzeption der Einrichtung, die Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren fachliche Beratung.
20. Diese Erlaubnis begründet keinen Anspruch auf Anerkennung der geltend gemachten Leistungen durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe.
21. Die Erlaubnis begründet auch keinen Anspruch auf Belegung Ihrer Einrichtung durch das Land Niedersachsen als überörtlichen Träger der Sozialhilfe oder durch andere überörtliche Träger der Sozialhilfe.